



Die Haftung von Geschäftsführern: Risiken und Gefahren

In Österreich führt die aktuelle Steuerreform dazu, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) aus steuerlicher Sicht erheblich attraktiver werden: ab dem Jahr 2005 werden deren Gewinne nur mehr mit 25 Prozent (anstelle von bisher 34 Prozent) Körperschaftsteuer belastet. In der Baubranche haben Kapitalgesellschaften ohnehin eine lange Tradition. Das hängt nicht nur mit steuerlichen Aspekten zusammen, sondern auch mit anderen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie insbesondere dem Umstand, dass Kapitalgesellschaften für ihre eigenen Schulden mit ihrem eigenen Vermögen haften. Auch wenn die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften von der Haftung befreit sind, müssen deren Geschäftsführer bestimmte Regeln beachten, um nicht über den Umweg einer Geschäftsführer-Haftung für Vorgänge im Rahmen einer Kapitalgesellschaft belangt werden zu können. Hier ein kurzer Überblick über die wesentlichsten Haftungsbestimmungen für GmbH-Geschäftsführer:

Zivilrechtliche Haftung

Geschäftsführer sind grundsätzlich gegenüber ihrem „Arbeitgeber“, der GmbH, zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verpflichtet. Das bedeutet, dass ein Geschäftsführer jene Sorgfalt, Kenntnisse und Fähigkeiten vorweisen und auch einsetzen muss, die von einem Geschäftsführer im betreffenden Geschäftszweig erwartet werden können.

Lässt also ein Geschäftsführer diese Sorgfalt aus eigenem Verschulden vermissen (leicht Fahrlässigkeit genügt bereits!) und entsteht der GmbH dadurch ein bezifferbarer Schaden, beispielsweise in Form von „frustrierten“ Aufwendungen, also Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht entstanden wären bzw. in Form eines entgangenen Gewinns, dann haftet der Geschäftsführer der GmbH für den durch sein Fehlverhalten entstandenen Schaden. Die Rechtswidrigkeit des Fehlverhaltens des Geschäftsführers wird in aller Regel anhand gesetzlicher Vorgaben zu messen sein (Verstöße gegen das Handelsrecht, GmbH-Gesetz etc.) oder sich aus Verstößen gegen jene Vorgaben ableiten lassen, die in dem Anstellungsvertrag festgelegt sind.

TIPP: Ein Geschäftsführer, der mit einer „Haftungssituation“ konfrontiert ist, kann versuchen, sich darauf zu berufen, dass der entstandene Schaden auch bei einem „rechtmässigen Alternativverhalten“ eingetreten wäre. Eine gewissenhafte Dokumentation der laufenden Geschäftsführungshandlungen kann sich in derartigen Situationen als äusserst hilfreich erweisen!

Achtung: Vermuten die Gesellschafter einer GmbH eine Pflichtverletzung seitens des eingesetzten Geschäftsführers, dann kann eine Schadenersatzforderung gegen diesen Geschäftsführer nur über die („im Namen“ der) GmbH betrieben werden. Eine Haftung des Geschäftsführers direkt gegenüber den Gesellschaftern ist praktisch ausgeschlossen, insbesondere besteht in der Regel keine Haftung des Geschäftsführers für ein „Verwirtschften“ der Stammeinlage, also quasi für das „normale“ Geschäftsrisiko, welchem jedes Unternehmen prinzipiell immer ausgesetzt ist.

Strafrechtliche Haftung

Neben den Delikten des allgemeinen Strafrechts (Betrug, Veruntreuung, Beweismittelfälschung etc.) gilt es für Geschäftsführer, besonders die Krida-Delikte zu beachten. Insbesondere, wenn ein Geschäftsführer die Zahlungsunfähigkeit seiner GmbH grob fahrlässig herbeiführt, muss er sich strafrechtlich verantworten, sollte er „kridaträchtig“ gehandelt haben. Auch das Strafrecht stellt diesbezüglich darauf ab, ob ein Geschäftsführer die „Grundsätze eines ordentlichen Wirtschaftens“ eingehalten hat. Kridaträchtig handelt demnach, wer unter anderem

- aufgrund von hoch spekulativen Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes übermäßig hohe Beträge ausgibt,
- generell übermäßigen Aufwand betreibt, der in krassem Widerspruch zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht,
- das Rechnungswesen (Buchhaltung, Jahresabschlüsse) so führt, dass ein zeitnahe Überblick über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer GmbH erschwert wird. **Achtung:** Für die Begründung dieses Straftatbestandes reicht es bereits aus, dass es ein Geschäftsführer unterlässt, Kontrollmassnahmen zu setzen, die ihm einen ausreichenden Überblick über die Geschäftsentwicklung seiner GmbH gewähren.

TIPP: Ein laufendes internes Controlling verschafft einem Geschäftsführer einen Einblick in den – auch unterjährigen – Geschäftsverlauf seiner GmbH. Durch SOLL-IST-Vergleiche kann ein Controlling wesentlich dazu beitragen, dass der Geschäftsführer seine wirtschaftlichen Vorgaben erreicht (weil ein rechtzeitiges Gegensteuern ermöglicht wird). Darüber hinaus ist es vor allem in Zeiten einer Krise unerlässlich, um dem Geschäftsführer den Zeitpunkt des rechtzeitigen Handelns anzuzeigen. So kann eine strafrechtliche Verfolgung verhindert werden.

Rufen Sie an und lassen Sie sich zu diesem Thema einen Erstberatungsgutschein zusenden.



Mag. Rudolf Siart, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien, Siart + Team Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Enenkelstrasse 26, 1160 Wien Tel. 01/493 13 99 www.siart.at, siart@siart.at

SIART+TEAM TREUHAND



AUER Success: www.bausoftware.at